



§ 11 Folgen der Rechtswidrigkeit von Verwaltungsakten Fehlerfolgen bei Verwaltungsakten

- Bekanntgabefehler
→ Nicht-Verwaltungsakt (vgl. § 7 III der Vorlesung)
- Unrichtigkeit
→ § 42 VwVfG
- Grobe Rechtswidrigkeit
→ Nichtigkeit (§ 44 VwVfG, vgl. § 7 IV der Vorlesung)
- Schlichte Rechtswidrigkeit
→ Aufhebbarkeit und Anfechtbarkeit (dazu näher sogleich)



I. Aufhebbarkeit und Anfechtbarkeit


- Aufhebung durch die Behörde: § 48 VwVfG
- Aufhebung auf Widerspruch bzw. Klage (Anfechtbarkeit).
Einschränkungen der Aufhebbarkeit
 - Heilung, § 45 VwVfG
 - Unbeachtlichkeit, § 46 VwVfG
(jeweils nur bei formell rechtswidrige Verwaltungsdaten
[vgl. II]).
- Umdeutung: § 47 VwVfG, vgl. dazu unten IV



II. Spezifische Folgen formell rechtswidriger Verwaltungsakte

- Überblick über die Verfahrensanforderungen des VwVfG (vgl. § 9 I der Vorlesung)
- Besonderheiten:
 - Vergleichsweise einfache Korrektur
 - Primär dienende Funktion des Verfahrensrechts (vgl. BVerfGE 53, 30 [65])



- Standortdebatte seit Mitte der 90er Jahre
Genehmigungsverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 12.6.1996 und 6. Gesetz zur Änderung der VwGO vom 1.11.1996: Änderungen bei den §§ 45 Abs. 2 VwVfG, 87 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 7, 94 Satz 2 VwGO sowie bei § 46 VwVfG und bei § 114 Satz 2 VwGO. Hinzu kommen Änderungen im Planfeststellungsverfahrenrecht.
- Diskussionen um stärkere und frühere Bürgerbeteiligung Reformen seit „Stuttgart 21“ ( *Burgi*, DVBl. 2011, 1317; NVwZ 2012, 277)
- Nun wieder stärkere Bedeutung des Beschleunigungsgedankens: „Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich“ v. 3.3.2020 (BGBl. I, 433).
- Erheblich größere Relevanz haben Verfahrensfehler bei Eingreifen europarechtlicher Vorgaben, v.a. der UVP-Richtlinie (umgesetzt im Umweltrechtsbehelfsgesetz; lies § 4)



1. Heilung von Verfahrensfehlern (§ 45 VwVfG)

- Konsequenz: Verwaltungsakt formell rechtmäßig
- Voraussetzungen:
 - Wirksamkeit des VA
 - Eingreifen eines der Unbeachtlichkeitsgründe in § 45 Abs. 1 Ziffer 1 – 5
 - Zeitpunkt: Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 45 Abs. 2):
 - Heilung im Widerspruchs-verfahren ist stets vorzuziehen. Hierfür ist grundsätzlich die Ausgangsbehörde zuständig. Wenn die Widerspruchsbehörde für das identische Prüfprogramm zuständig ist (Recht- und Zweckmäßigkeit) ist, auch sie zur Heilung befugt. Nach erfolgter Heilung keine Kostenpflicht nach § 80 Abs. 1 Satz 2 VwVfG



- Beachte: Zukunft der Heilung bei unterbliebener Anhörung nach der weitgehenden Abschaffung des Widerspruchsverfahrens. Bloße Äußerungen und Stellungnahmen im gerichtlichen Verfahren reichen nicht (BVerwG, NVwZ 2018, 268).
- Zu unterscheiden vom Nachholen (u.a.) der Begründung gemäß § 45 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG ist das Nachschieben von Gründen im Verwaltungsprozess. Es ist gemäß § 114 Satz 2 VwGO auch bei Ermessensverwaltungsakten zulässig.



2. Unbeachtlichkeit von Verfahrens- und Formfehlern, § 46 VwVfG

- Konsequenz: VA bleibt rechtswidrig, aber der Aufhebungsanspruch nach Widerspruch bzw. Klage entfällt (Rücknahme nach § 48 VwVfG bleibt möglich)
- Voraussetzungen:
 - Wirksamkeit des VA
 - Fehlende Kausalität, die offensichtlich sein muss (v.a. bei rechtlich gebundenen Verwaltungsakten; Beweislast bei der Behörde)
 - ▲ Hess VGH, EuZW 2013, 233: Atommoratorium



3. Vorgehen in der Klausur

- Prüfung innerhalb des Punktes „formelle Rechtmäßigkeit“
- Wird dort ein Fehler festgestellt, so sind die §§ 45, 46 VwVfG zu prüfen (sofern nicht Spezialbestimmungen in Sondergesetzen einschließlich §§ 72 ff. VwVfG eingreifen)



III. Bestandskraft und Wirkungen von Verwaltungsakten

Bestandskraft

Ziel der Rechtsbeständigkeit der im VA getroffenen Regelung, nur teilweise vergleichbar mit der Rechtskraft von Urteilen

- Formelle Bestandskraft: Unanfechtbarkeit (§ 70 VwGO bzw. § 74 VwGO)
- Materielle Bestandskraft: Bindungswirkung gegenüber den am Verwaltungsrechtsverhältnis Beteiligten und v.a. beschränkte Aufhebbarkeit, d.h. Aufhebung nur auf der Grundlage der §§ 48, 49 VwVfG



Tatbestandswirkung

Bindung der im VA getroffenen Regelung für sämtliche Staatsorgane (Beispiele: Einbürgerungsbescheid, Führerscheinerteilung)

Feststellungswirkung

Bindung nicht nur an die getroffene Regelung, sondern an sämtliche die Regelung tragenden tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen. Höchst selten und nur nach gesetzlicher Anordnung.



IV. Umdeutung und Teilrechtswidrigkeit

1. Teilrechtswidrigkeit

- Im Unterschied zu Nebenbestimmungen ist hier ein Teil einer einheitlichen Hauptregelung rechtswidrig



- Teilweise Anfechtung möglich (in § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO ausdrücklich angesprochen) bei Teilbarkeit der Hauptregelung. Materiell-rechtliche Voraussetzung: Rechtmäßigkeit des verbleibenden Restes:
 - § 139 BGB (Willen der Parteien) nicht ohne weiteres anwendbar
 - Bei Verpflichtung hinsichtlich des Rest-VA muss dieser aufrecht erhalten bleiben, egal ob es einen entgegenstehenden Willen der Behörde gibt. Bei ErmessensVA hingegen kommt es auf den, allerdings objektivierten, Behördenwillen an.



2. Umdeutung, § 47 VwVfG

- In Anlehnung an § 140 BGB
- Voraussetzungen:
 - Der neue VA muss in dem ursprünglichen, umzudeutenden VA enthalten sein
 - Er muss auf das gleiche Ziel gerichtet sein
 - Er muss formell und materiell rechtmäßig sein
 - Er muss von der Behörde bei Kenntnis der Rechtswidrigkeit des ursprünglichen Verwaltungsakts erlassen worden sein.



- Seine Rechtsfolgen sind für den Betroffenen nicht ungünstiger
- Der ursprüngliche Verwaltungsakt muss rücknehmbar gewesen sein
- Der Betroffene muss vor der Umdeutung angehört worden sein (§ 47 Abs. 4 VwVfG)
- Ausgeschlossen: Umdeutung eines rechtlich gebundenen in einen ErmessensVA (§ 47 Abs. 3 VwVfG)
- Selbstständiger VA (Selbstständiger Rechtsschutz)?
Nein, Umdeutung tritt kraft Gesetzes ein und muss nur festgestellt werden („kann“ bringt kein Ermessen zum Ausdruck).
Befugt sind die Ausgangsbehörde, die Widerspruchsbehörde und das Verwaltungsgericht